

www.gfa-news.de



Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall

GFA-Satzung GFA-Geschäftsordnung

Ausgabe:
Oktober
2020

Impressum

GFA Gesellschaft zur Förderung
der Abwassertechnik e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Telefon: +49 2242 872-125
Fax: +49 2242 872-151
usadel@dwa.de · www.gfa-news.de

Redaktion:
GFA, Hennef

Satz:
DWA, Hennef

Druck:
Wir machen Druck

www.gfa-news.de



GFA-Satzung GFA-Geschäftsordnung

Ausgabe:
Oktober
2020



Inhalt

GFA-Satzung

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Präsidium.....	4
§ 9 Amtszeit der Präsidiumsmitglieder	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Geschäftsstelle	4
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung	4

GFA-Geschäftsordnung

I. Aufgaben und Leitung der Geschäftsstelle.....	5
§ 1	5
II. Personalangelegenheiten und Berichtspflichten	5
§ 2	5
§ 3	5
III. Wirtschaftsplan.....	5
§ 4	5
IV. Jahresrechnung	5
§ 5	5

GFA-Satzung

Gültig ab 01.01.1994 in der Beschlussfassung vom 22.06.2020

Präambel

Die GFA (Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V.) ist als Dienstleister für die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) tätig und gibt u. a. die DWA-Verbandszeitschrift *KA – Abwasser, Abfall* heraus. Sie unterstützt die Aufgabenbereiche Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfallwesen in enger Kooperation mit der DWA.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die GFA, Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Hennef.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der GFA sind die Herausgabe von Publikationen zur Wasserwirtschaft und zum Abwasser- und Abfallwesen und einer Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Betrieb eines Auskunfts- und Beratungsdienstes, die Überprüfung von Unternehmen im Rahmen des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) sowie Zertifizierungsaktivitäten innerhalb der Wasser- und Abfallwirtschaft und sonstige damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GFA kann werden, wer in den Vorstand der DWA berufen

worden ist oder wer, ohne im Vorstand der DWA zu sein, Mitglied der DWA ist.

- (2) Die Anmeldung ist an den Vorstand der GFA zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt aus der GFA, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus der GFA sowie spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes beschließen, das sich eines Verhaltens schuldig macht, das die GFA erheblich schädigt oder Ruf und Ansehen der GFA erheblich beeinträchtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, der GFA Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der GFA sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Personen. Präsidiumsmitglieder dürfen nur der GFA angehörige Personen werden. Der amtierende Präsident der DWA ist eines der Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium legt die langfristigen Ziele des Vereins fest, richtet ihn strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeitsvergütung.
- (4) Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die Gesellschaft nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums. Er unterrichtet die Organe über alle wesentlichen Vorgänge.

§ 9 Amtszeit der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der amtierende Präsident der DWA ist kraft Amtes Vorsitzender des Präsidiums der GFA.

- (2) Die beiden anderen Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Vorstand

- (1) Das Präsidium wählt den Vorstand der GFA. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand vertritt die GFA gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Alles Weitere regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle der GFA.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung der GFA bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der GFA fällt das Vermögen der DWA zu. Besteht diese nicht mehr im Zeitpunkt der Auflösung der GFA, so soll die Mitgliederversammlung bestimmen, wer das Vermögen erhalten soll, jedoch ist nur eine gemeinnützige Verwendung möglich.

GFA-Geschäftsordnung

Gültig ab 01.01.1994 in der Beschlussfassung vom 22.06.2020

Das Präsidium der GFA erlässt gemäß § 10 der Satzung der GFA folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle der GFA.

I. Aufgaben und Leitung der Geschäftsstelle

§ 1

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle entsprechend § 11 der Satzung. Er regelt und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und sorgt für den geordneten Ablauf der Geschäfte.
- (2) Die interne Zuständigkeit der Mitglieder des Vorstandes kann durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.
- (3) Im Rahmen der Leitung der Geschäftsstelle obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Vorbereitung der Sitzungen der Organe und deren organisatorische Abwicklung
 - Ausführung der Beschlüsse der Organe
 - Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der GFA
 - Erledigung des Schriftverkehrs
 - Rechnungswesen und Controlling
 - Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - Aufstellung und Unterzeichnung der Jahresrechnung
 - Prüfstellentätigkeiten im Rahmen der Zertifizierungsaktivitäten
 - Steuer- und Sozialversicherungswesen inklusive der Abgabe der jeweiligen Erklärungen

- Herstellung und Vertrieb von Fachpublikationen
- Organisation sowie Durchführung von Fachmessen

II. Personalangelegenheiten und Berichtspflichten

§ 2

Der Vorstand ist Vorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle. Einstellungen und Gehaltseingruppierungen werden vom Vorstand vorgenommen.

§ 3

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist dem Vorsitzenden des Präsidiums zu berichten. Bei wichtigen Entscheidungen ist sein Einverständnis einzuholen.

III. Wirtschaftsplan

§ 4

Der Vorstand erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der vom Präsidium und der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

IV. Jahresrechnung

§ 5

Der Vorstand erstellt jährlich die Jahresrechnung, die dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt wird.

Stand: 22. Juni 2020

www.gfa-news.de



Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall

A large, artistic photograph of a water splash, showing a central column of water falling into a pool, creating concentric ripples. The image is in shades of blue and green, with a semi-transparent circular graphic on the right side.

**Gesellschaft zur Förderung
der Abwassertechnik e. V.**
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-125
Fax: +49 2242 872-151
usadel@dwa.de · www.gfa-news.de

© GFA, Hennef 2020